

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	132 (1966)
Heft:	12
Artikel:	Grundsätzliches zur militärischen Spitzorganisation der Armee im Frieden
Autor:	Brunner, K.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-43147

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stabsstelle der neu zu bildenden Armeeleitung. Die Begründung, eine solche Eingliederung der Armeeplanung könnte deren Chef in Gegensatz zu den Gruppenchefs bringen, ist nicht stichhaltig. Bei jeder Art Unterstellung könnte das der Fall sein, was nicht davon abhalten darf, diese Instanz nun so zu etablieren, daß sie in aller Freiheit arbeiten und ihre Vorschläge vortragen kann. Es gilt, endlich die Studieninstanzen von den Tagesgeschäften und von engen Gruppeninteressen zu lösen und ihnen die Gelegenheit zu geben, sich bietende Möglichkeiten frühzeitig zur Sprache zu bringen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie mit den Auffassungen einzelner Gruppenchefs nicht übereinstimmen.

Wir möchten deshalb mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß die Armeeplanung ihrem Wesen entsprechend eingestuft wird.

3. *Zusammenfassend* möchten wir festhalten, daß wir es nicht verstehen können, warum die Gelegenheit für eine kraftvolle

Verbesserung der Organisation des EMD nicht ergriffen werden soll, obwohl deren Notwendigkeit und die verschiedenen Möglichkeiten von der Expertenkommission klar herausgearbeitet worden sind. Wir hoffen, daß das Parlament über Ihren Antrag hinausgehen wird, und wir gestatten uns deshalb, unsere Auffassung einer weiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Wir bitten Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, unsere freimütige Äußerung als Ausdruck der Sorge um die Organisation unserer künftigen Landesverteidigung aufzufassen, und grüßen Sie mit der Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung

Zentralvorstand der SOG

Der Zentralpräsident: Der Zentralsekretär:
Oberst i. Gst. L. Allet Oberst E. Schmid

Sitten, den 16. November 1966

Grundsätzliches zur militärischen Spitzenorganisation der Armee im Frieden¹

Von Oberstdivisionär z. D. K. Brunner

I. Das Fehlen eines Oberbefehlshabers im Frieden.

Das schweizerische Staatsrecht kennt keinen Oberbefehlshaber der Armee in Friedenszeit. Der Oberbefehlshaber wird erst gewählt, wenn ein größeres Truppenaufgebot zum Schutze der Neutralität und der Unabhängigkeit in Aussicht steht oder angeordnet ist². Er hat den Grad des Generals.

Da der Oberbefehlshaber allein diesen Grad trägt, gibt es in Friedenszeiten keinen Offizier mit dem Grade des Generals.

II. Die Mängel der jetzigen Organisation.

Die derzeitige gesetzliche Regelung kennt aber auch keine andere staatsrechtlich als Soldat charakterisierte Einzelperson als Trägerin der Kommandogewalt an der Spitzte der militärischen Hierarchie. Dieses Fehlen der Spitzte der von breitester Basis sich aufbauenden Pyramide der militärischen Kommandoorganisationen ist eigenartig, stellt ein Unikum dar und hat zahlreiche negative Konsequenzen.

In der jetzigen Lösung sind die höchsten staatsrechtlich als Soldaten anzusprechenden Träger militärischer Kommandogewalt *nebeneinander*: der Ausbildungschef und der Generalstabschef und, infolge der personell-materiell erfolgten Abgrenzung der Zuständigkeiten, gleichgeordnet mit dem Ausbildungschef und dem Generalstabschef und, unter sich gleichgestellt, die Kommandanten der Armeekorps und der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Dies führt zu einer Bearbei-

tung der Kommandogeschäfte ohne Oberbefehlshaber im Kreise der Zuständigkeit jedes einzelnen Trägers von Kommandogewalt, nämlich des Ausbildungschefs, des Generalstabschefs, der vier Armeekorpskommandanten und des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

Die Behandlung von Kommandogeschäften in der Landesverteidigungskommission erfolgt im Verfahren des Kollegialsystems, teils mit beratender, teils mit entscheidender Kompetenz, je nach Materien. Das führt zu schweren Unzulänglichkeiten. Die Verantwortlichkeiten können nicht klar genug umschrieben werden. Ob der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements will oder nicht, er wird faktisch in die Stellung des Chefs der Heeresleitung geschoben. Dazu fehlen ihm jedoch die sachlichen Voraussetzungen, weil er als Politiker und nicht als militärischer Fachmann – im weitesten Sinne – als Mitglied der Landesregierung gewählt wurde. Man würde seine schwere ministerielle Arbeit und Verantwortung erleichtern, wenn er an Stelle eines vielköpfigen Gremiums, wie es die Landesverteidigungskommission darstellt, einen Armeeinspektor direkt unter sich hätte. Je komplizierter die technischen Fragen der Kriegsführung werden, um so notwendiger wird dies. Damit würde der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements sich auf die Vertretung der Bedürfnisse der militärischen Landesverteidigung im Kollegium des Bundesrates und gegenüber dem Parlament konzentrieren können. Die Armee ihrerseits würde durch den Armeeinspektor inspiriert, einen zu dieser Aufgabe berufenen Fachmann mit allen Attributen des militärischen Chefs.

Es ist nicht richtig, daß damit die Wahl zum General präjudiziert wäre. Denn das Recht des Parlaments, den General zu wählen, würde dadurch nicht berührt. Es bliebe dem Armeeinspektor auch unbenommen – sofern er nicht zum General gewählt würde –, seinen Abschied zu nehmen.

III. Der Armeeinspektor des Gesetzes vom 22. Juni 1939 und dessen Ausschaltung durch die Regelung von 1945.

Die Gesetzesrevision vom 22. Juni 1939 (MO Art. 187) hatte an die Spitzte der Armee den *Armeeinspektor* gesetzt. Er hatte zwar keine Kommandogewalt im umfassenden Sinne des Begriffes. Er hatte immerhin für die einheitliche Durchführung der Vorschriften zu sorgen, über die damit übereinstimmende Ausbildung in allen Schulen und Kursen der ganzen Armee sowie

¹ Im Verlag Huber (Frauenfeld) erschien soeben von K. Brunner das Buch «Die Landesverteidigung der Schweiz», systematische Darstellung und Handbuch der geistigen, militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung, des Zivilschutzes und der völkerrechtlichen Pflichten aus Neutralitäts- und Kriegsrecht. Wir drucken daraus das obenstehende Kapitel (im Buche unter § 80, S. 395–398) im Sinne eines Diskussionsbeitrages zum aktuellen Problem der Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements ab. Eine ausführliche Buchbesprechung wird folgen.

Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß in dieser Zeitschrift vor über zwei Jahren die Frage aufgeworfen worden war, ob die Suche nach möglichen Verbesserungen in der Organisation und Überwachung unserer Rüstungsaufträge nicht einer zweckmäßigeren und rationelleren Gestaltung der Armeeleitung im Frieden rufe, wie man sie 1939 in der Schaffung eines Armeeinspektors geschaffen hatte (vergleiche «Eine große Debatte?», Abschnitt III, ASMZ Nr. 8/1964, S. 496).

Redaktion ASMZ

² BV Art. 85 Ziff. 4 und Art. 92. – Mo Art. 205.

über die Einheitlichkeit der Führungsgrundsätze zu wachen. Im Rahmen dieser Aufgabe hatte er das Recht, die erforderlichen Weisungen und Befehle zu erlassen. Er hatte das Inspektionsrecht in der ganzen Armee und allen zugehörigen Institutionen. Er prüfte die Kriegsbereitschaft der Stäbe und Truppen. Er meldete über seine Beobachtungen dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements. Er hatte das Recht, entsprechende Anträge an diesen zu stellen.

Mit Rücksicht auf den Aktivdienstzustand 1939 bis 1945 und auf die Tatsache, daß während des Aktivdienstes der General an der Spitze der Armee steht, die Landesverteidigungskommission außer Funktion gesetzt und die Friedensorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements weitgehend aufgehoben ist, hatte der Bundesrat auf die Inkraftsetzung des BG vom 22. Juni 1939 verzichtet. 1945 wurde das Gesetz durch die derzeitige Regelung wieder abgeändert. So ist der Armeeinspektor auch nach 1945 nie ernannt worden und nie in Funktion getreten.

General Guisan schreibt dazu in seinem Bericht an die Bundesversammlung über den Aktivdienst 1939 bis 1945 (p. 269 ff.) was

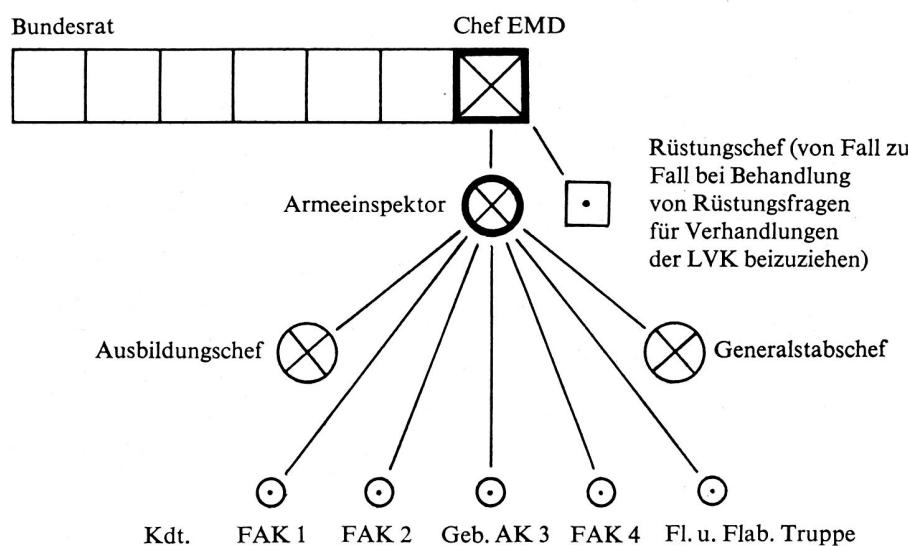
IV. Grundsätzliche Erwägungen zur Reorganisation.

1. Volk beziehungsweise Volksvertretung sind die höchste verantwortliche Instanz.

2. Der Bundesrat als Kollegialbehörde ist verantwortlich für die Vorbereitung der militärischen Landesverteidigung im Rahmen der verfassungs- und gesetzmäßigen Kompetenz.

3. Der Bundesrat beauftragt den *Chef des Eidgenössischen Militärdepartements* mit dem Vollzug der Gesetze und Verordnungen der Regierung auf dem Gebiete der militärischen Landesverteidigung. Er ist der Vertreter des Bundesrates vor dem Parlament in Fragen der militärischen Landesverteidigung und der Vertreter der Armee im Bundesrat wie vor dem Parlament.

Das weite Gebiet der Aufgaben und die starke Beanspruchung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements als Mitglied der Kollegialbehörde, des Bundesrates, als Vertreter dieser Behörde vor dem Parlament, als wesentliches Organ in der legislativen Vorarbeit für die Armee sowie als Spitzel der Militärverwaltung ruft nach dessen Entlastung von allen Aufgaben,



folgt: «Wie man weiß, wurde der durch das BG vom 22. Juni 1939 geschaffene Posten des Armeeinspektors am Schluß des Aktivdienstes nicht besetzt, aus Gründen die der Vorsteher des Militärdepartements Anfang August 1945 im Bundesrat und in den parlamentarischen Kommissionen darlegte. Es scheint, daß dabei Beweggründe personeller Natur eine überwiegende Rolle gespielt haben. Ich war überrascht, ich gestehe es, daß ich in meiner Eigenschaft als «abtretenden» Oberbefehlshaber, der die Personen kennengelernt hatte und über die Erfahrung von sechs Jahren Aktivdienst verfügte, in dieser Frage von allergrößter Bedeutung nicht konsultiert worden bin. Wenn es geschehen wäre, so hätte ich mich der plötzlichen Ausmerzung dieses Postens widersetzt. Dabei scheinen mir die Kompetenzen des Inspektors in ihrer Gesamtheit weder weit genug gefaßt noch im Wortlaut genau genug umschrieben zu sein; aber sie stellten einen Schritt dar in der Richtung auf die Ernennung eines 'obersten Verantwortlichen' in Friedenszeiten.»

Zahlreiche Ereignisse auf dem Gebiete des Heerwesens seit 1945 zeigen, daß man einen falschen Weg ging, als man die am 22. Juni 1939 durch den Gesetzgeber beschlossene Regelung 1945 wieder über Bordwarf, statt sie zu realisieren und in logischer Folge weiterzuentwickeln.

welche nicht unbedingt mit der eben umschriebenen Stellung verbunden sind oder für welche er nicht die notwendigen Voraussetzungen in sich trägt.

Es soll ihm neben der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung ein *kleines Gremium militärischer Fachleute* als institutionelles *Beratungsorgan* (LVK) zur Verfügung gestellt werden.

4. Für die Vorbehandlung der Fragen der Rüstungsbeschaffung ist die Stelle eines *Rüstungschefs* zu schaffen. Es ist nicht nötig, daß dieser Militär ist. Er darf nicht identisch sein mit dem Chef der Kriegstechnischen Abteilung. Denn diese ist mit Entwicklungs- und Fabrikationsaufträgen vielfach auch mit dem Verkauf ihrer Produkte beauftragt. Sie steht damit eindeutig in der Stellung eines Konkurrenten der Privatindustrie. Daraus folgt deutlich die Unvereinbarkeit dieser beiden Stellungen.

5. Die Armee muß durch einen *Fachmann* inspiert werden. Daher ist die Stelle eines *Armeeinspektors* zu schaffen. Die Inspektionspflicht erfüllt dieser im Auftrage des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements beziehungsweise des Bundesrates.

6. Die *Kommandanten der Armeekorps* und der *Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen* sind Kommandoträger in ihrem Kommandobereich und sollen nicht durch die Arbeit der Landesverteidigungskommission in Anspruch genommen werden. Der

Chef des EMD kann sie jedoch jederzeit zu den Sitzungen der LVK aufbieten. Ebenso den Rüstungschef. Sie haben beratende Stellungen.

7. Aus diesen grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzzweisungen würde sich als eine der möglichen Lösungen folgende Organisation ergeben:

Die LVK besteht aus: dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, dem Armeeinspektor, dem Generalstabschef, dem Ausbildungschef.

Die LVK ist beratendes Organ des Bundesrates.

Die erweiterte LVK würde aus der LVK, den Kommandanten der vier Armeekorps und dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen bestehen. Sie hätte im besondern perso-

nelle Fragen zu behandeln (Vorschläge zu Beförderungen nach jetziger Regelung usw.).

V. Der schweizerische Gesetzgeber hat bis heute auch auf die Schaffung einer Regierungsinstanz verzichtet, welche die Fragen der *totalen Landesverteidigung* gesamthaft behandelt. Wohl sind Ansätze zu dieser Tätigkeit in einer Anzahl von Kommissionen vorhanden. Sie beschränken sich aber auf konsultative oder auf unterer Stufe sich abspielende Tätigkeiten. Das kann nicht genügen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Vorbereitung für den modernen Krieg, der ebenso das Hinterland wie die Front, die Menschen beider Geschlechter und jeden Alters treffen wird, Aufgaben stellt, welche über die derzeitige Organisation der militärischen Landesverteidigung hinausführen. Auch hier sind institutionelle Weiterentwicklungen unerlässlich geworden.

Ausreichende Bestände für die Landwehrinfanterie

Von Hans U. Büschi

Eine bedeutende Konsequenz der Truppenordnung 1961 (TO 61) ist in der Verjüngung der Mannschaftsbestände der Armee zu erblicken. Diese im Laufe der letzten Jahre schrittweise verwirklichte Verjüngung wird Ende 1966 abgeschlossen sein, und die Armee wird ab 1. Januar 1967 nur noch Wehrmänner im Alter von 20 bis 50 Jahren aufweisen. Damit wird die TO 61 im Mannschaftssektor realisiert sein.

Der Abbau der wehrpflichtigen Jahrgänge um zehn auf dreißig brachte nicht unbedeutende Bestandesprobleme mit sich. Zu den von der Reduktion der Jahrgänge am meisten betroffenen Truppengattungen gehört in erster Linie die Infanterie der Heeresklasse Landwehr. Von allem Anfang an waren sich die militärischen Instanzen der Tatsache bewußt, daß auf den 1. Januar 1967 einige Reorganisationsmaßnahmen bei der TO 61 notwendig würden. Somit stellt die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Organisation des Heeres (TO 61) vom 1. Juli 1966 in keiner Weise eine Überraschung dar. Einleitend zu dieser Botschaft führt der Bundesrat aus: «Die Studien, welche es erlauben werden, zu entscheiden, nach welchen Grundsätzen unsere Armee den Bedürfnissen der totalen Landesverteidigung angepaßt werden soll, dürften noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Es sollten daher tiefgreifende militärische Reorganisationsmaßnahmen vermieden werden, bis feststeht, wie unsere Armee der Zukunft aussehen wird ... Trotz dieser gebotenen Zurückhaltung müssen Lücken in der Schlagkraft unserer derzeitigen Streitmittel beseitigt werden.» Die Landesregierung fährt fort, es gehe darum, die TO 61 fertig auszubauen, doch berührten die vorgesehenen Änderungen ihre Grundsätze in keiner Weise.

Was bringen die Änderungen?

In erster Linie geht es heute darum, ungenügende Bestände bei der Landwehrinfanterie zu verhüten. Die Lösung besteht – kurz gesagt – darin, der Landwehrinfanterie auf Kosten des Landsturms die benötigten Bestände zu verschaffen. Der Bundesrat ist der Meinung, daß «der Nachteil einer Verringerung der Zahl der Landsturmverbände kleiner ist als jener von Unterbeständen in der Landwehr».

Einen erheblichen Teil der Maßnahmen, welche die Bestandslage sanieren sollen, kann der Bundesrat in eigener Kompetenz treffen. Es handelt sich dabei im besonderen um eine Änderung der Zusammensetzung der Festungs- und Werkformationen nach

Heeresklassen durch Übernahme von Landsturmleuten, damit die Landwehrübertritte aus der Auszugsinfanterie nicht mehr beansprucht werden müssen und alle Übertretenden zur Speisung der Landwehrinfanterie verwendet werden können. Es ist jedoch unerlässlich, daß die eidgenössischen Räte die Maßnahmen des Bundesrates durch weitere ergänzen. Der Bundesversammlung wird daher beantragt, einerseits die Anzahl von gewissen Verbänden der Landwehrinfanterie zu ändern und jene der Landsturminfanterie zu verringern. Ferner ist die Verteilung der kantonalen Verbände der veränderten Bevölkerungszahl eines jeden Kantons anzupassen. Ein weiterer Antrag stipuliert die Aufwertung eines bisher der Abteilung für Sanität angegliederten Dienstes zum Schutz gegen AC-Waffen zum selbständigen Dienstzweig, der die Bezeichnung «AC-Schutzdienst» erhalten soll. Der entsprechende, diese Änderungen der TO 61 beinhaltende und dem fakultativen Referendum nicht unterstellte Bundesbeschuß soll auf den 1. Januar 1967 in Kraft treten, worauf im Laufe des kommenden Jahres die vorgesehenen Maßnahmen verwirklicht werden sollen.

Die Landwehrinfanterie

Die beantragten Bestandesänderungen betreffen die Einheiten der Landwehrinfanterie, welche nicht einem Regiment angehören, sowie die Verbände der Landsturminfanterie. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Zahl der Füsilierbataillone der Landwehr erhalten bleiben soll. Der Nachschub an Mannschaften wird durch die Übertritte aus der Auszugsinfanterie sichergestellt und durch die Bestände einiger Grenadier- und Flabeinheiten der Landwehr ergänzt, die aufgelöst werden sollen. Die Auflösung von Flabverbänden wird teilweise durch die geplante Verstärkung der Festungsflab aufgewogen.

Von den Grenadierkompanien, die bestehen bleiben, werden einige als «Gebirgsgrenadierkompanien» den Brigaden zugewiesen, deren Kampfraum vorwiegend Hochgebirgscharakter aufweist. Außerdem sollen aus taktilen Gründen einige Panzerabwehrkompanien der Landwehr aus vorhandenen Panzerabwehrzügen der Bataillone gebildet werden.

Diese Änderungen haben eine Reduktion des Gesamtbestandes der Landsturminfanterie zur Folge. Dies zwingt, zusammen mit der Notwendigkeit, für den Territorialdienst der Zukunft genügend Wehrmänner bereitzuhalten, zur Kürzung der Zahl der Landsturminfanteriekompanien um einen Viertel. Diese Verbände sollen hinfällig nicht mehr als «Ter.Kp.» bezeichnet werden,